

§ 26a AusG-GO Absehen von einer Sitzung

AusG-GO - Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 1989

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Wird gemäß § 48 Abs. 4 oder § 56 Abs. 6 AusG von der Anberaumung einer Sitzung abgesehen, hat der Vorsitzende in einer Niederschrift oder in anderer geeigneter schriftlicher Form festzuhalten:
 1. 1. die Namen zuständiger Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 2. 2. die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen,
 3. 3. der vorgeschlagene Entwurf des Gutachtens in wörtlicher Fassung,
 4. 4. die schriftlichen Stellungnahmen der Mitglieder zum Gutachten.
2. (2) Wird von einem Kommissionsmitglied dem vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Entwurf des Gutachtens die schriftliche Zustimmung nicht erteilt, ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen.

In Kraft seit 01.09.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at